



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2022	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. November 2022	Nr.25
Tag	Inhalt	Seite
15.11.2022	<b>Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften</b> .....	437
08.11.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Düngeverordnung.....	453
25.10.2022	Thüringer Verordnung zur Ausführung des § 18 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Sportfördergesetzes.....	467
10.11.2022	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung für das Haushaltsjahr 2022 (ThürSlapVO 2022).....	467

## Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften Vom 15. November 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für das Jahr 2022

##### § 1

##### Erhöhung von Dienst- und Anwärterbezügen

(1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

(2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags nach § 37 Abs. 1 und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

(3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht.

(4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 1. Dezember 2022 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,24 Prozent erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. Dezember 2022 die Monatsbeträge um 2,24 Prozent.

##### § 2

##### Weitere Anpassungen

(1) Die Bezüge der nach § 97 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entpflichteten Professoren sowie die nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppen festgesetzt wurden, werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

(2) Für Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

(4) Die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beträge nach § 4 Abs. 1 der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht.

### Artikel 2

#### Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVBl. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 67 f wird folgender § 67 g eingefügt:

"§ 67 g  
Übergangsregelungen aufgrund des Thüringer  
Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und  
Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung  
besoldungs- und versorgungsrechtlicher  
Vorschriften

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 in der jeweils geltenden Fassung um zehn Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 in der jeweils geltenden Fassung um elf Euro. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

### Artikel 3 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden die Worte "Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte" durch die Worte "im Vollstreckungsdienst tätige Beamte mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

"§ 45 a  
Vergütung für Gerichtsvollzieher

(1) Das für das Gerichtsvollzieherwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher zu regeln.

(2) Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren und erhobenen Dokumentenpauschalen. Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung auch die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen mit abgegolten sind und eine zu-

sätzliche Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb des Büros sowie für Nachtdienst. Es kann ferner bestimmt werden, inwieweit im Einzelfall eine besondere Vergütung gewährt wird, wenn die regelmäßig zustehenden Vergütungsbeträge zur Deckung der typischen Aufwendungen nicht ausreichen.

(3) Die Gerichtsvollzieher erhalten die Vergütung zusätzlich zu der ihnen sonst zustehenden Besoldung."

3. § 50 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen, insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Mindestdienstzeit bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, abhängig gemacht werden. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt."

4. § 52 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. unmittelbar im Anschluss an das Bestehen der Laufbahnprüfung für mindestens fünf Jahre als Beamter bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Laufbahn, für die er die Befähigung erworben hat, tätig ist; die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt."

5. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Kriminalpolizei" die Worte "und des Steuerfahndungsdienstes" eingefügt.

6. Die Überschrift des § 65 erhält folgende Fassung:

"§ 65 Überleitungsbestimmungen zu Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes"

7. In § 67 c Abs. 3 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO" durch die Verweisung "§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBildLbVO) vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

8. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 wird die Verweisung "Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung (ThürBildLbVO) vom 21. Februar 2017 (GVBl. S. 37) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verwei-

sung "Thüringer Bildungsdienstlaufbahnverordnung" ersetzt.

bb) In Absatz 6 wird die Angabe "Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, an Förderschulen, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -" durch die Angabe "Seminarrektor - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -" ersetzt.

b) Dem Abschnitt II Nr. 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Stellenzulage wird nicht an Beamte gewährt, denen das Amt des 'Seminarrektor - als weiterer Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung (Fachleiter für Pädagogik)' verliehen wurde."

c) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Funktionszusätze nach dem Amt "Seminarrektor" erhalten folgende Fassung:

"- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -<sup>2)</sup>

- als weiterer Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung (Fachleiter für Pädagogik) -<sup>7)</sup>

- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -"

bbb) Nach Fußnote 6 wird folgende neue Fußnote 7 eingefügt:

"<sup>7)</sup>Voraussetzung ist, dass ausschließlich die Aufgaben eines Vertreters des Seminarleiters bei der pädagogisch-praktischen Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst nach § 9 Abs. 7 der Thüringer Verordnung

über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehramter vom 26. April 2016 (GVBl. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung wahrgenommen werden."

ccc) Die bisherige Fußnote 7 wird Fußnote 8 und erhält folgende Fassung:

"<sup>8)</sup>Voraussetzung ist, dass regelmäßig mindestens acht Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen ausgebildet werden oder an staatlichen Schulen eingestellte Lehrkräfte nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürBildLbVO pädagogisch-praktisch nachqualifiziert werden."

bb) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aaa) Der erste und zweite Funktionszusatz nach dem Amt "Rektor" erhalten folgende Fassung:

"- einer Förderschule -  
- einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 1 bis 10 oder 5 bis 10 umfasst, mit mehr als 360 Schülern -"

bbb) Der erste Funktionszusatz nach dem Amt "Seminarrektor" erhält folgende Fassung:

"- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen, an Regelschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung -"

10. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5  
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. Dezember 2022

**1. Thüringer Besoldungsordnung A**

**Grundgehaltsätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus							
	1	Erfahrungsstufen		Erfahrungsstufen						Erfahrungsstufen							
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
A 6	2 541,21	2 610,68	2 680,14	2 749,61	2 819,05	2 888,54	2 958,01	3 027,44	3 096,88	3 166,32	3 235,75	3 305,19	3 374,63	3 444,07	3 513,51	3 582,95	
A 7	2 615,70	2 702,41	2 789,08	2 875,77	2 962,47	3 049,17	3 135,87	3 222,57	3 309,27	3 395,97	3 482,67	3 569,37	3 656,07	3 742,77	3 829,47	3 916,17	
A 8	2 703,67	2 777,74	2 888,83	2 999,93	3 111,02	3 222,15	3 333,28	3 444,41	3 555,54	3 666,67	3 777,80	3 888,93	3 999,06	4 110,19	4 221,32	4 332,45	4 443,58
A 9	2 869,96	2 942,85	3 061,43	3 179,98	3 298,58	3 417,15	3 498,65	3 580,21	3 661,77	3 743,33	3 824,89	3 906,45	3 988,01	4 069,57	4 151,13	4 232,69	4 314,25
A 10	3 039,93	3 139,80	3 289,64	3 439,48	3 589,33	3 739,16	3 839,08	3 940,99	4 043,15	4 145,36	4 247,57	4 349,78	4 451,99	4 554,20	4 656,41	4 758,62	4 860,83
A 11		3 479,61	3 633,16	3 786,67	3 942,26	4 099,34	4 204,06	4 308,77	4 413,52	4 518,20	4 622,93	4 727,66	4 832,39	4 937,12	5 041,85	5 146,58	5 251,31
A 12		3 730,02	3 914,50	4 101,75	4 289,03	4 476,30	4 601,12	4 725,95	4 850,80	4 975,71	5 100,62	5 225,53	5 350,44	5 475,35	5 600,26	5 725,17	5 850,08
A 13			4 387,99	4 590,17	4 792,42	4 994,63	5 129,44	5 264,24	5 399,06	5 533,90	5 668,72	5 803,54	5 938,36	6 073,18	6 208,00	6 342,82	6 477,64
A 14			4 597,66	4 858,84	5 120,04	5 381,23	5 555,34	5 729,49	5 903,62	6 077,78	6 251,92	6 426,07	6 600,21	6 774,35	6 948,49	7 122,63	7 296,77
A 15					5 622,79	5 909,97	6 139,71	6 369,45	6 599,18	6 828,95	7 058,68	7 288,41	7 518,14	7 747,87	7 977,60	8 207,33	8 437,06
A 16					6 202,22	6 534,35	6 800,07	7 065,78	7 331,48	7 597,20	7 862,89	8 128,59	8 394,29	8 659,99	8 925,69	9 191,39	9 457,09

gültig ab 1. Dezember 2022

**2. Thüringer Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	8 178,19
B 3	8 659,72
B 4	9 164,05
B 5	9 742,71
B 6	10 289,11
B 7	10 820,67
B 8	11 374,63
B 9	12 062,48
B 10	14 198,53

gültig ab 1. Dezember 2022

**3. Thüringer Besoldungsordnung W****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4 933,74	6 334,17	7 140,47



**Anlage 6**  
(zu § 37)

gültig ab 1. Dezember 2022

**Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)**Tabelle 1**

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	160,38
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	295,33
b) zweite zu berücksichtigende Kind	478,78
c) dritte zu berücksichtigende Kind	751,44
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	726,77

**Tabelle 2**

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	134,77
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	141,13

**Anlage 7**  
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. Dezember 2022

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 314,24
A 9 bis A 11	1 371,39
A 12	1 519,34
A 13	1 553,00
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr.7 Buchst. b oder R 1	1 589,97

**Anlage 8**  
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,  
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. Dezember 2022

**Zulagen**  
(Monatsbeträge in Euro)

**Tabelle 1**

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der	
		Besoldungsgruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6	
	für Beamte des		
mittleren Dienstes	50,00		
gehobenen Dienstes	75,00		
Nummer 7			
Buchst. a			
Doppelbuchst. aa	52,62		
Doppelbuchst. bb	92,67		
Buchst. b	101,58		
Nummern 9 bis 11	300,00		
Nummer 12			
bei einem Lehramtsanwärter	100,00		
bei zwei bis einschließlich			
vier Lehramtsanwärtern	200,00		
ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00		
Anlage 3			
zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	101,58	



Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	44,59
		A 9	1	329,42
		A 9	2	201,07
		A 11	3	226,33
		A 13	1 bis 3, 5	330,16
		A 13	6	226,33
		A 14	2, 4	226,33
		A 15	2, 3	226,33
		A 16	3, 6	252,18
		R 1	1, 2	249,31
		R 2	3 bis 7	249,31
		R 3	2	249,31
		A 14 kw	1	226,33

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zulagen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1	
		wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	283,08
		der Besoldungsgruppe R 2	316,88
		Nummer 2	360,43

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

**Anlage 9**  
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. Dezember 2022

**Besoldungsordnung C**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 916,12	4 050,96	4 185,75	4 320,57	4 455,40	4 590,17	4 725,00	4 859,82	4 994,63	5 129,44	5 264,24	5 399,06	5 533,90	5 668,72	
C 2	3 948,35	4 123,36	4 337,36	4 551,39	4 765,39	4 979,40	5 193,39	5 407,38	5 621,41	5 835,40	6 049,40	6 263,40	6 477,41	6 691,41	6 905,42
C 3	4 297,14	4 539,46	4 781,77	5 024,10	5 266,41	5 508,74	5 751,03	5 993,33	6 235,68	6 477,98	6 720,29	6 962,63	7 204,92	7 447,22	7 689,52
C 4	5 424,13	5 667,09	5 910,07	6 153,02	6 396,00	6 638,97	6 881,90	7 124,84	7 367,80	7 610,77	7 853,72	8 096,67	8 339,65	8 582,59	8 825,55

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C <sup>1)</sup>	Betrag in Euro
Nummer 2b	101,58
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	283,08 316,88
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2 <sup>1)</sup>	144,02

<sup>1)</sup> Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

**Anlage 10**  
(zu § 49 Satz 3)

gültig ab 1. Dezember 2022

**Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)**  
(Monatsbeträge in Euro)

**Tabelle 1**

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Grund- gehalts- spanne		2 739,74	3 088,93	3 485,63	3 938,39	4 462,34	5 057,68	5 734,13	6 502,76	7 376,03	8 368,29	9 495,71	10 776,71	12 232,18
von – bis	2 739,73	3 088,92	3 485,62	3 938,37	4 462,33	5 057,67	5 734,12	6 502,75	7 376,02	8 368,28	9 495,70	10 776,70	12 232,17	
Zonenstufe														
1	910,46	984,43	1 067,18	1 156,24	1 255,27	1 363,13	1 482,22	1 613,92	1 760,61	1 921,10	1 988,83	2 060,28	2 136,78	2 218,27
2	1 008,26	1 088,53	1 176,29	1 272,85	1 379,42	1 494,80	1 622,69	1 763,13	1 918,61	2 089,12	2 166,86	2 249,62	2 337,41	2 431,44
3	1 106,06	1 192,60	1 286,63	1 390,73	1 503,57	1 627,71	1 763,13	1 912,34	2 076,62	2 255,94	2 344,93	2 438,99	2 539,30	2 644,61
4	1 203,89	1 296,66	1 396,99	1 507,31	1 627,71	1 759,37	1 903,53	2 061,53	2 234,57	2 423,93	2 522,98	2 628,31	2 739,89	2 857,75
5	1 301,68	1 400,75	1 507,31	1 623,94	1 751,84	1 891,03	2 042,72	2 209,50	2 392,58	2 591,94	2 701,03	2 817,63	2 940,55	3 072,18
6	1 399,49	1 503,57	1 617,67	1 741,80	1 875,97	2 022,67	2 183,18	2 358,71	2 550,56	2 759,96	2 879,10	3 007,00	3 141,16	3 285,36
7	1 497,29	1 607,63	1 728,00	1 858,41	2 000,11	2 155,58	2 323,60	2 507,94	2 708,53	2 927,98	3 058,40	3 196,31	3 343,02	3 498,52
8	1 595,10	1 711,71	1 838,38	1 975,03	2 124,26	2 287,25	2 464,04	2 655,89	2 866,54	3 096,01	3 236,43	3 385,65	3 543,64	3 711,67
9	1 692,90	1 815,79	1 948,69	2 092,88	2 249,62	2 418,89	2 604,48	2 805,10	3 024,54	3 264,04	3 414,51	3 574,99	3 744,28	3 924,83
10	1 790,68	1 919,84	2 059,04	2 209,50	2 373,79	2 550,56	2 743,66	2 954,33	3 182,53	3 430,81	3 592,55	3 763,08	3 944,93	4 138,00
11	1 888,52	2 022,67	2 169,37	2 327,36	2 497,91	2 683,47	2 884,11	3 102,29	3 340,53	3 598,83	3 770,59	3 952,42	4 146,77	4 352,42
12	1 986,31	2 126,77	2 279,73	2 444,00	2 622,05	2 815,14	3 024,54	3 251,49	3 498,52	3 766,85	3 948,66	4 141,75	4 347,40	4 565,57
13	2 084,12	2 230,83	2 388,83	2 560,59	2 746,17	2 946,79	3 164,99	3 400,73	3 656,50	3 934,87	4 126,72	4 331,09	4 548,00	4 778,73
14	2 181,94	2 334,91	2 499,14	2 678,46	2 870,33	3 078,44	3 304,15	3 548,68	3 814,51	4 102,89	4 304,76	4 520,44	4 748,63	4 991,89
15	2 279,73	2 437,72	2 609,49	2 795,06	2 994,43	3 211,37	3 444,61	3 697,89	3 972,49	4 270,91	4 484,05	4 709,77	4 950,52	5 205,04
16	2 377,52	2 541,79	2 719,85	2 911,69	3 119,83	3 343,03	3 585,04	3 847,08	4 130,47	4 437,67	4 662,13	4 899,10	5 151,14	5 418,23

Grund- gehalts- spanne von – bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
			2 739,74	3 088,93	3 485,63	3 938,39	4 462,34	5 057,68	5 734,13	6 502,76	7 376,03	8 368,29	9 495,71	10 776,71
	2 739,73	3 088,92	3 485,62	3 938,37	4 462,33	5 057,67	5 734,12	6 502,75	7 376,02	8 368,28	9 495,70	10 776,70	12 232,17	
17	2 475,32	2 645,88	2 830,20	3 029,55	3 243,95	3 474,68	3 725,47	3 996,29	4 288,48	4 605,68	4 840,18	5 088,45	5 351,76	5 632,64
18	2 571,86	2 749,95	2 940,55	3 146,15	3 368,11	3 607,60	3 865,89	4 144,26	4 446,45	4 773,75	5 018,23	5 277,78	5 553,64	5 845,80
19	2 669,69	2 854,01	3 050,86	3 262,80	3 492,24	3 739,25	4 005,10	4 293,48	4 604,44	4 941,75	5 196,29	5 467,12	5 754,27	6 058,97
20	2 767,48	2 956,83	3 161,20	3 380,65	3 616,37	3 870,93	4 145,54	4 442,70	4 762,45	5 109,77	5 374,35	5 656,46	5 954,90	6 272,11

**Tabelle 2**

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	159,24
2	175,55
3	191,84
4	208,14
5	225,72
6	242,00
7	258,31
8	274,60
9	290,90
10	307,20
11	323,53
12	339,80
13	356,12
14	372,40
15	388,70
16	405,01
17	421,31
18	437,61
19	455,17
20	471,47“

**Artikel 4**  
**Änderung des**  
**Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 92 k wird folgender § 92 l eingefügt:

"§ 92 l  
Nichtberücksichtigung der Energiepreispauschale

Die nach dem Abschnitt XV des Einkommensteuergesetzes gewährte Energiepreispauschale von 300 Euro gilt nicht als Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

**Artikel 5**  
**Weitere Änderung des**  
**Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 wird aufgehoben.  
2. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend."

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen oder berufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder
2. Polizeivollzugsdienst geleistet hat."

4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "ist" ein Komma und nach dem Wort "kann" das Wort "jeweils" eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"§ 13 Abs. 5 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend."

5. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) § 13 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend."

6. Nach § 21 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Anwendung des Satzes 1 werden

1. Zeiten, die doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, nur einfach und
2. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung unabhängig von ihrem Teilzeitumfang mit ihrer Dauer berücksichtigt."

7. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle. Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Dienststelle sowie für den Weg zwischen der Familienwohnung und der Unterkunft."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte

1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
  - a) um ein eigenes Kind, für das ihm dem Grunde nach Kindergeld zusteht, wegen seiner eigenen Berufstätigkeit oder der Berufstätigkeit seines Ehegatten in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
  - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zu und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchst. a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen."

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"auf die Bestattungskosten ist ein Sterbegeld nach § 47 anzurechnen."

b) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 34 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

10. In § 64 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "erhalten sie die ihnen nach § 38 Abs. 2 und 4 ThürBesG für die auf sie entfallenden Kinder zustehenden Beträge der Stufen des Familienzuschlags" durch die Worte "wird der gesamte sich aus den Stufen des Familienzuschlags für die Kinder ergebende Betrag auf die Anspruchsberech-

tigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt" ersetzt.

11. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten."

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Kindererziehungszeit endet vorzeitig mit dem

1. Tod des Kindes,
2. Eintritt oder der Versetzung des Anspruchsberechtigten in den Ruhestand,
3. Tod des Anspruchsberechtigten oder
4. Wechsel der Zuordnung der Erziehungszeit zu einem anderen Elternteil."

12. In § 66 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Kindererziehungszuschlag" die Angabe "oder eine Leistung nach § 65 Abs. 1 Satz 2 aus der gesetzlichen Rentenversicherung" eingefügt.

13. In § 69 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Pflichtbeitragszeiten" durch das Wort "Zeiten" ersetzt.

14. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt."

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente (Absatz 1) außer Ansatz, der

1. auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung beruht,
2. auf einer Höherversicherung beruht oder
3. auf Entgeltpunkten beruht, die auf Zeiten einer Verwendung bei einer Einrichtung im Sinne des § 13 a zurückzuführen sind, sofern diese Zeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach § 13 a berücksichtigt werden."

c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort "Wirtschaftsraum" ein Komma und die Worte "des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland" eingefügt.

15. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Halbsatz 2 wird das Wort "soll" durch das Wort "darf" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 75 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen."

16. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe "80 vom Hundert" durch die Angabe "76 vom Hundert" ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 30 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 2 Thür-BesG" ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe "40 vom Hundert" durch die Angabe "38 vom Hundert" ersetzt.

cc) Satz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird die Angabe "50 vom Hundert" durch die Angabe "48 vom Hundert" ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird die Angabe "60 vom Hundert" durch die Angabe "57 vom Hundert" ersetzt.

ccc) In Nummer 6 wird die Angabe "80 vom Hundert" durch die Angabe "76 vom Hundert" ersetzt.

17. Dem § 87 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

"Die Ausgleichszulage vermindert sich ab dem 1. Dezember 2022, erstmalig mit der am 1. Dezember 2022 in Kraft tretenden Erhöhung, bei jeder allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte der Bezügeerhöhung."

18. Dem § 92 d Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ab dem 1. Dezember 2022, erstmalig mit der am 1. Dezember 2022 in Kraft tretenden Erhöhung, vermindert sich der nach Satz 1 zustehende Betrag jeweils um die Hälfte des Betrages, um den sich der für das jeweilige Kind zustehende Familienzuschlag nach § 64 unbefristet erhöht."

19. § 92 j wird aufgehoben.

20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

21. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**"Anlage**

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92 e und 92 i)

- (1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 925,20 Euro.
- (2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,94 Euro.
- (3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
  1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 0,99 Euro,
  2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,73 Euro.
- (4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,95 Euro, für weitere Monate jeweils 0,99 Euro.
- (5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,08 Euro.
- (6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 0,99 Euro.
- (7) Der Überleitungsausgleich nach § 92 e beträgt
  1. bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016 152,69 Euro,
  2. bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 305,37 Euro.
- (8) Der Überleitungsausgleich nach § 92 i beträgt 284,12 Euro."

**Artikel 6**  
**Änderung des Thüringer Altersgeldgesetzes**

Das Thüringer Altersgeldgesetz vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 13 a und 15 ThürBeamtVG" durch die Verweisung "§§ 13 a, 15 und 19 ThürBeamtVG" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Rentenversicherung" ein Komma und die Worte "sofern auch die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist," eingefügt.
2. § 9 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

"§ 53 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG gilt entsprechend; die entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 3 ThürBeamtVG umfasst auch die Konkurrenz zwischen Waisengeldern und Waisenaltersgeldern."
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

"In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle des Zeitpunkts der Entlassung der Zeitpunkt des Wegfalls der Aufschubgründe."
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 3 und 5 bis 8" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 3 und 5 bis 7" ersetzt.

4. In § 16 Satz 1 wird das Wort "Mitgliedstaat" durch die Worte "anderen Mitgliedstaat" ersetzt.

**Artikel 7**  
**Änderung des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134, 169), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 22. September 2011 (GVBl. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und die Angabe "Die Absätze 1 bis 4 gelten" wird durch die Angabe "Absatz 1 gilt" ersetzt.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und die Verweisung "§ 72a des Bundesbesoldungsgesetzes" wird durch die Verweisung "§ 72a des Bundesbe-



soldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und die Verweisung "§ 81 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes" wird durch die Verweisung "§ 81 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" sowie die Verweisung "§ 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und die Verweisung "§ 83 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes" wird durch die Verweisung "§ 83 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.
5. § 5 wird aufgehoben.
6. § 7 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 8 wird § 5 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

#### **Artikel 8 Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung**

Die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2020 (GVBl. S. 293), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird der Geldbetrag "3,70 Euro" durch den Geldbetrag "3,80 Euro" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Geldbetrag "1,02 Euro" durch den Geldbetrag "1,05 Euro" ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird der Geldbetrag "1,71 Euro" durch den Geldbetrag "1,76 Euro" ersetzt.
2. § 6 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- "1. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst nach § 45 ThürBesG und einer Vergütung für Gerichtsvollzieher nach § 45 a ThürBesG,"

#### **Artikel 9 Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung**

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	16,65 Euro,
2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	22,84 Euro,
3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W	31,54 Euro.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrerämtern

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen,           | 21,25 Euro,  |
| 2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, | 26,30 Euro,  |
| 3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, | 31,20 Euro,  |
| 4. des höheren Dienstes an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Hochschulen     | 36,43 Euro." |

#### **Artikel 10 Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge**

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird die Angabe "Vergütung nach § 45 ThürBesG" durch die Angabe "Vergütungen nach den §§ 45 und 45 a ThürBesG" ersetzt.

#### **Artikel 11 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
1. Artikel 6 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. November 2021,
  2. Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 und
  3. Artikel 4 mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Erfurt, den 15. November 2022  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Düngeverordnung  
Vom 8. November 2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1, 2 Nr. 3 und Abs. 5 sowie des § 15 Abs. 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), verordnet die Landesregierung:

3. In § 10 Nr. 1 wird die Angabe "den §§ 5 Nr. 1 und 7 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 5 Nr. 1 oder § 7 Abs. 1" ersetzt.
4. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

**Artikel 1**

Die Thüringer Düngeverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 596) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die Untersuchung von Wirtschaftsdüngern sowie Gärrückständen aus Biogasanlagen nach § 5 Nr. 1 ist auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden durchzuführen, mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Düngedarfsermittlung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 7 DüV in Verbindung mit § 3 Abs. 5 DüV sowie für die Deckung des Phosphatdüngedarfs entsprechend der Düngedarfsermittlung nach § 4 Abs. 3 DüV zu verwenden."

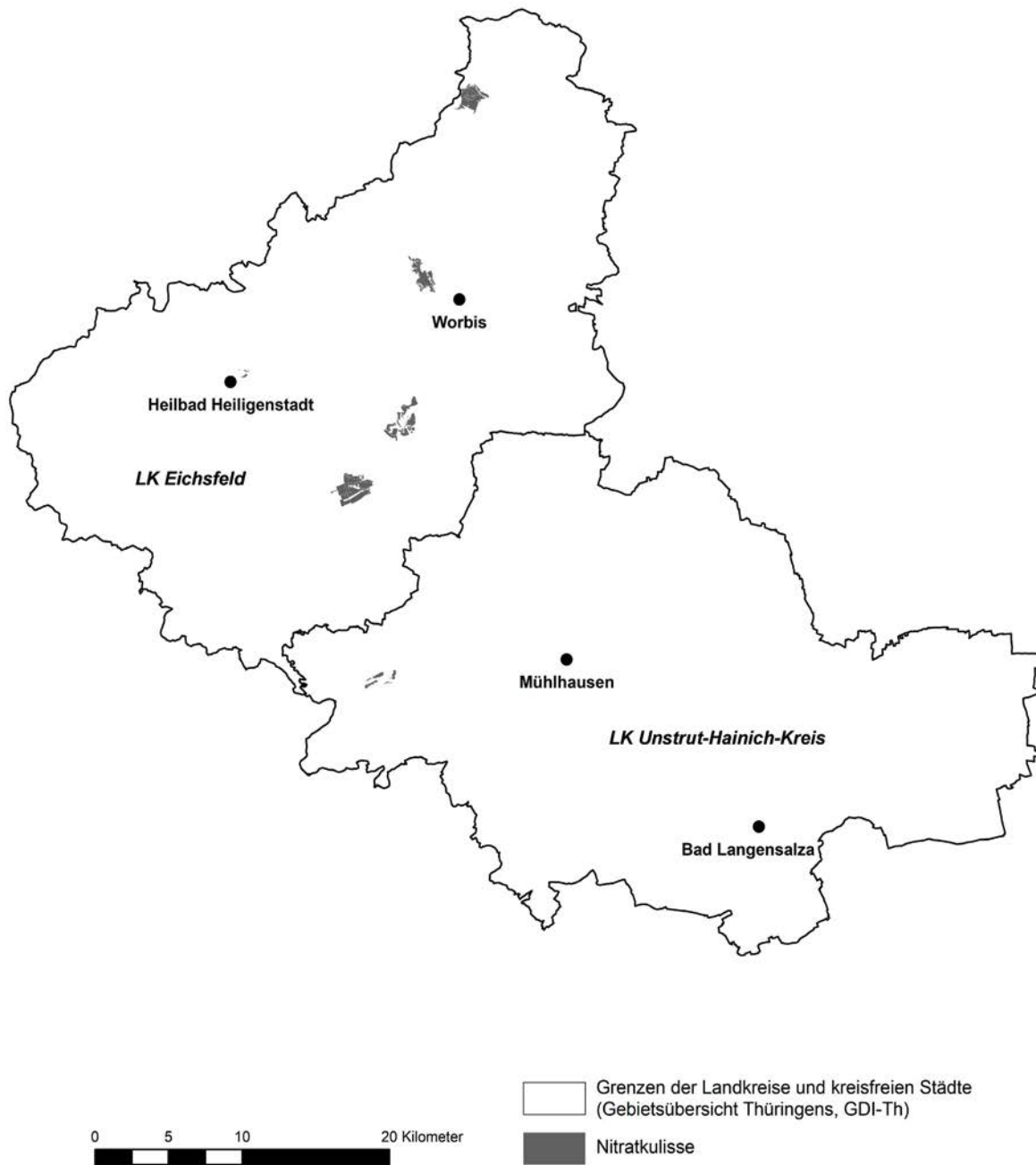
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Worte "durch ein vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum anerkanntes Labor" werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Verweisung "Absätzen 1 bis 3 sowie 5 und 6" wird durch die Verweisung "Absätzen 1 bis 5" ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


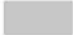

"(1) Die Untersuchung von Wirtschaftsdüngern sowie Gärrückständen aus Biogasanlagen nach § 7 Abs. 1 ist auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden durchzuführen, mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Deckung des Phosphatdüngedarfs entsprechend der Düngedarfsermittlung nach § 4 Abs. 3 DüV sowie für die Düngedarfsermittlung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 7 DüV in Verbindung mit § 3 Abs. 5 DüV zu verwenden."

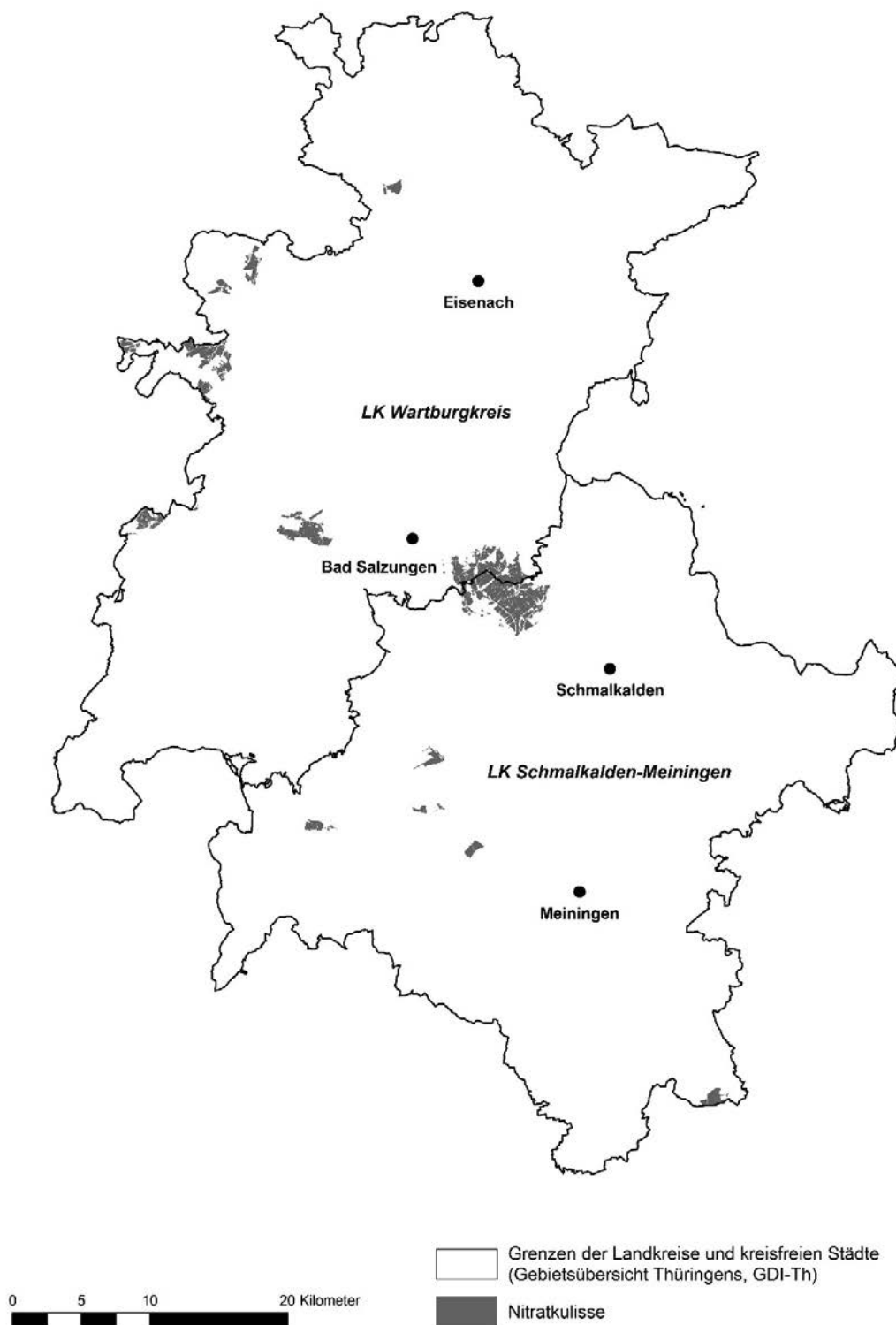
„Anlage 1  
(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

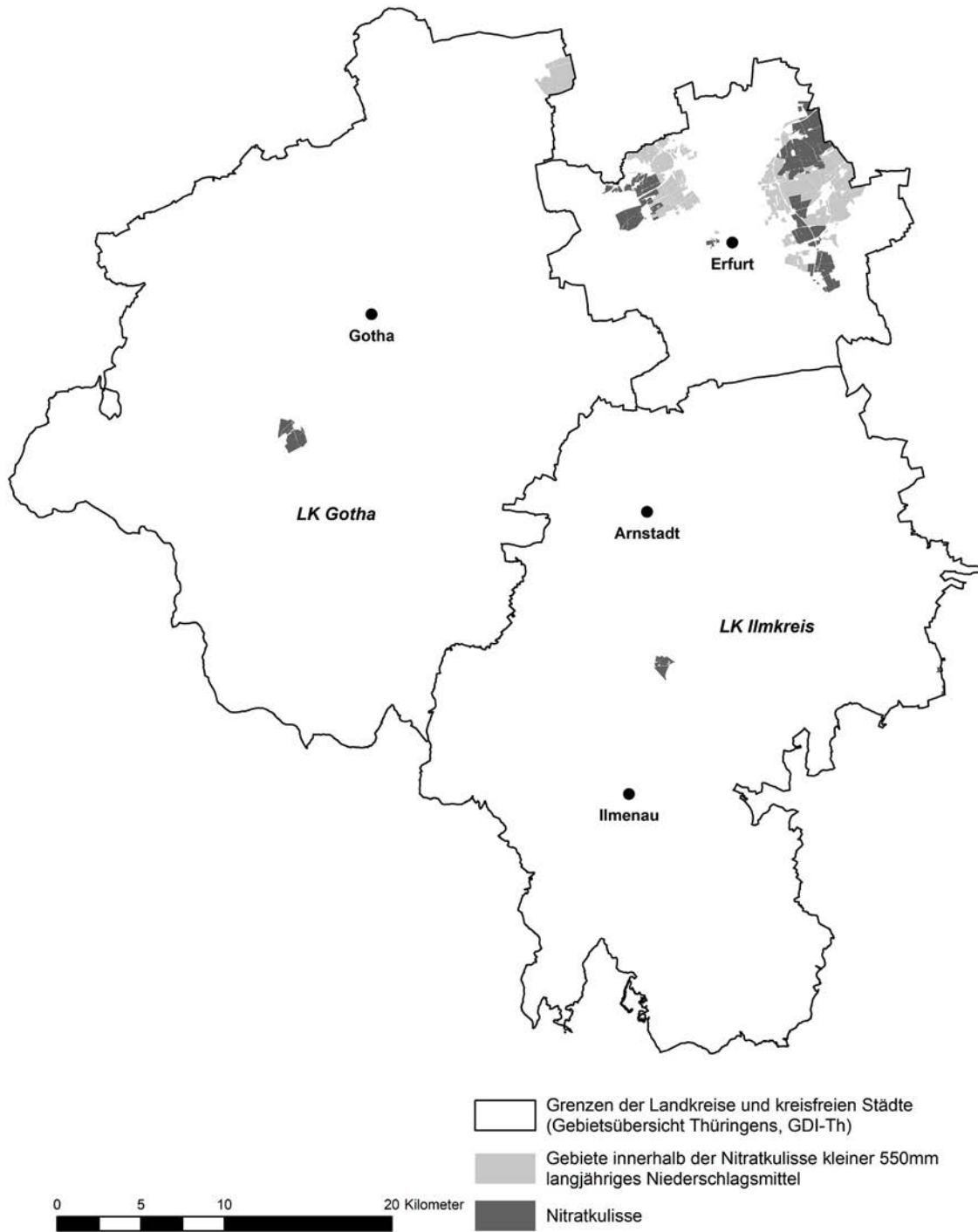
## Nitratkulisse

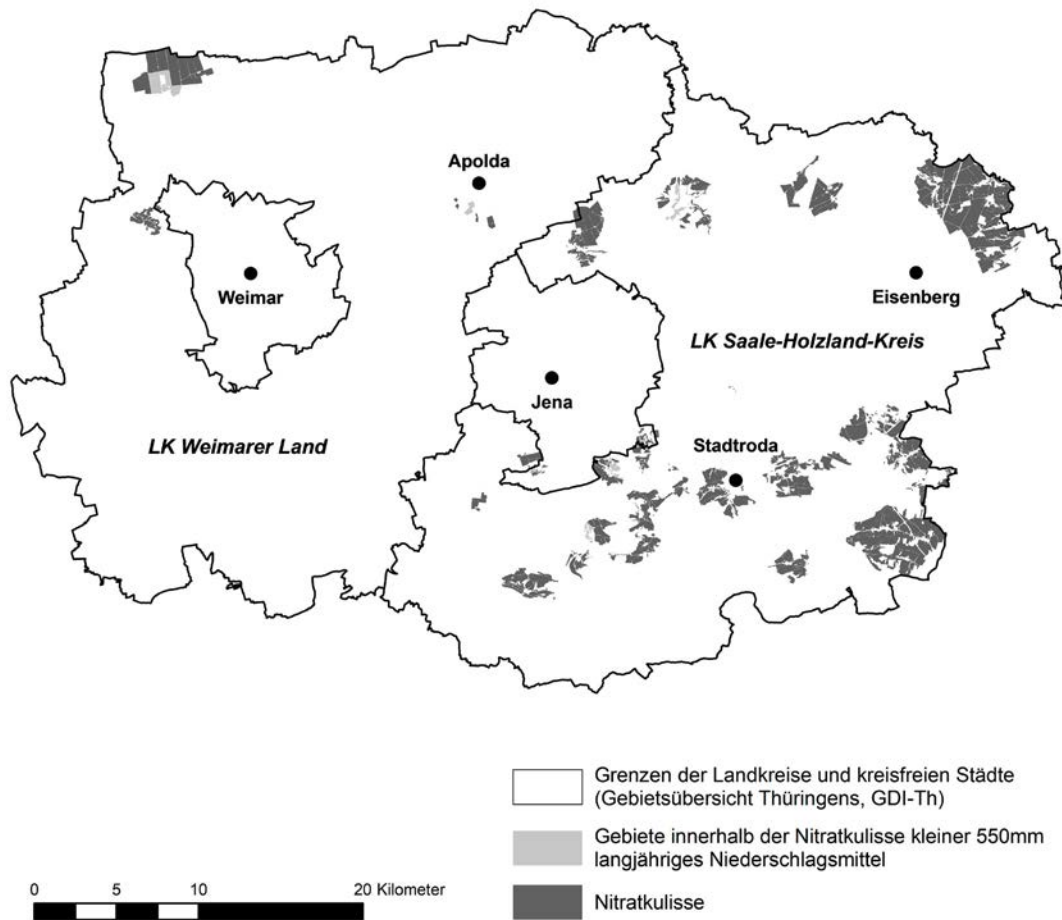


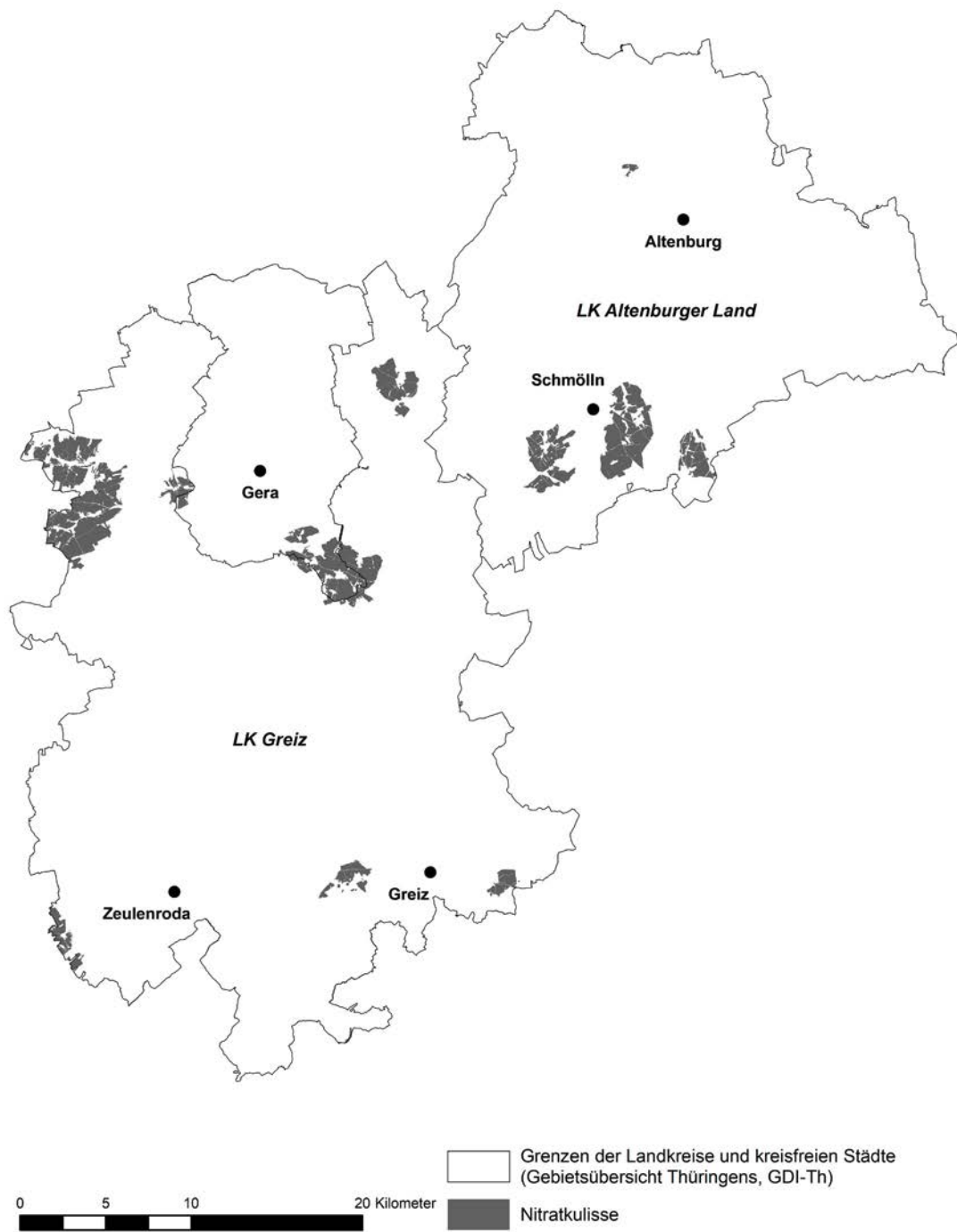


-  Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte  
(Gebietsübersicht Thüringens, GDI-Th)
-  Gebiete innerhalb der Nitratkulisse kleiner 550mm  
langjähriges Niederschlagsmittel
-  Nitratkulisse

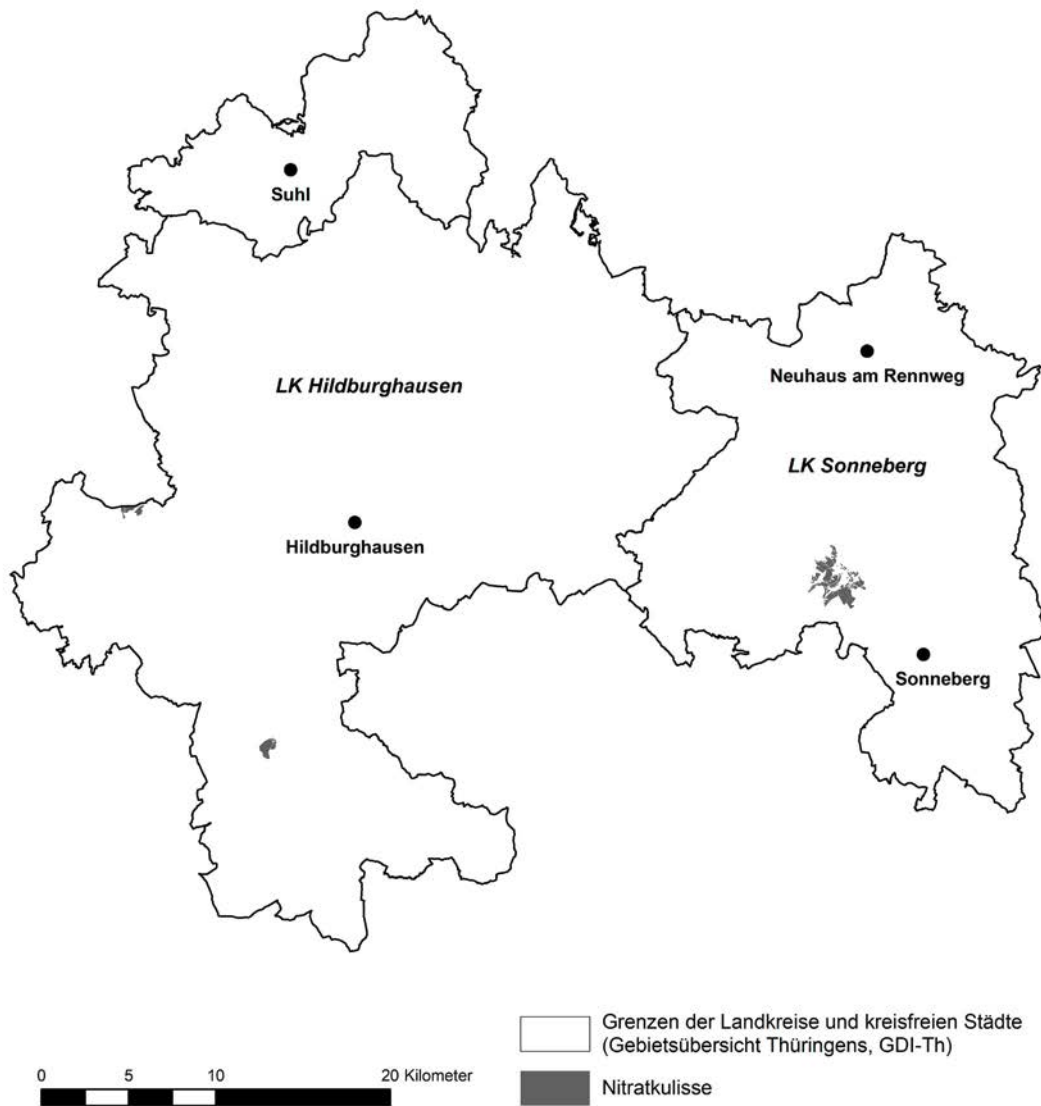


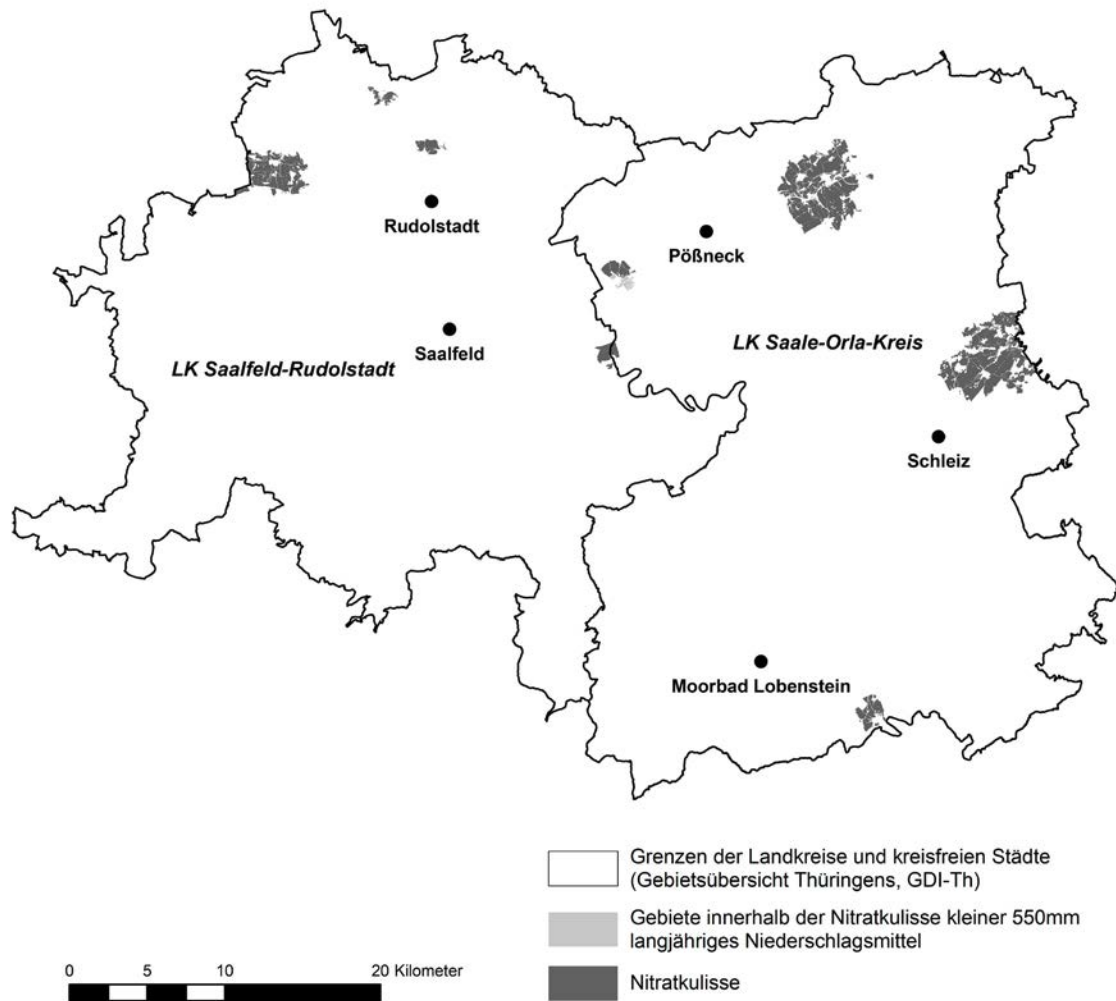






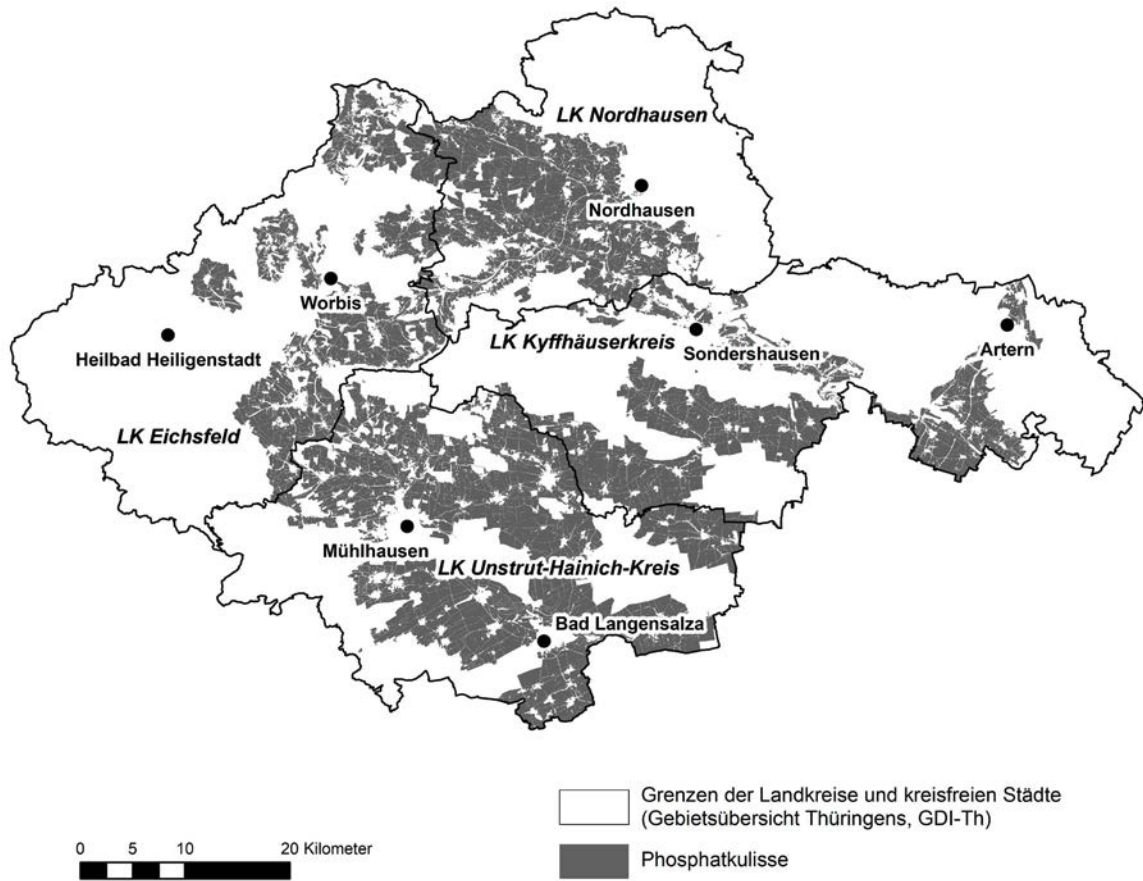


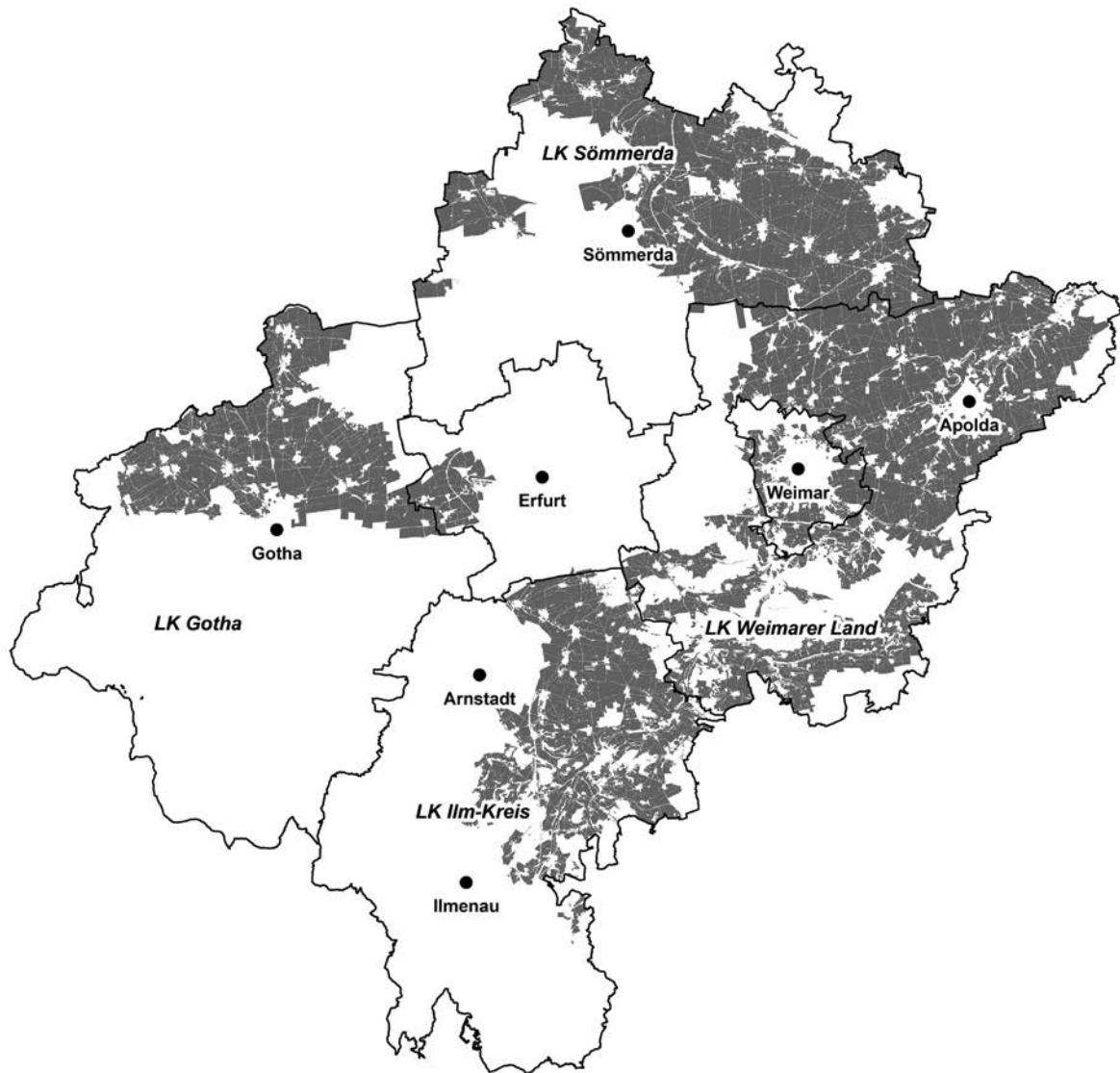


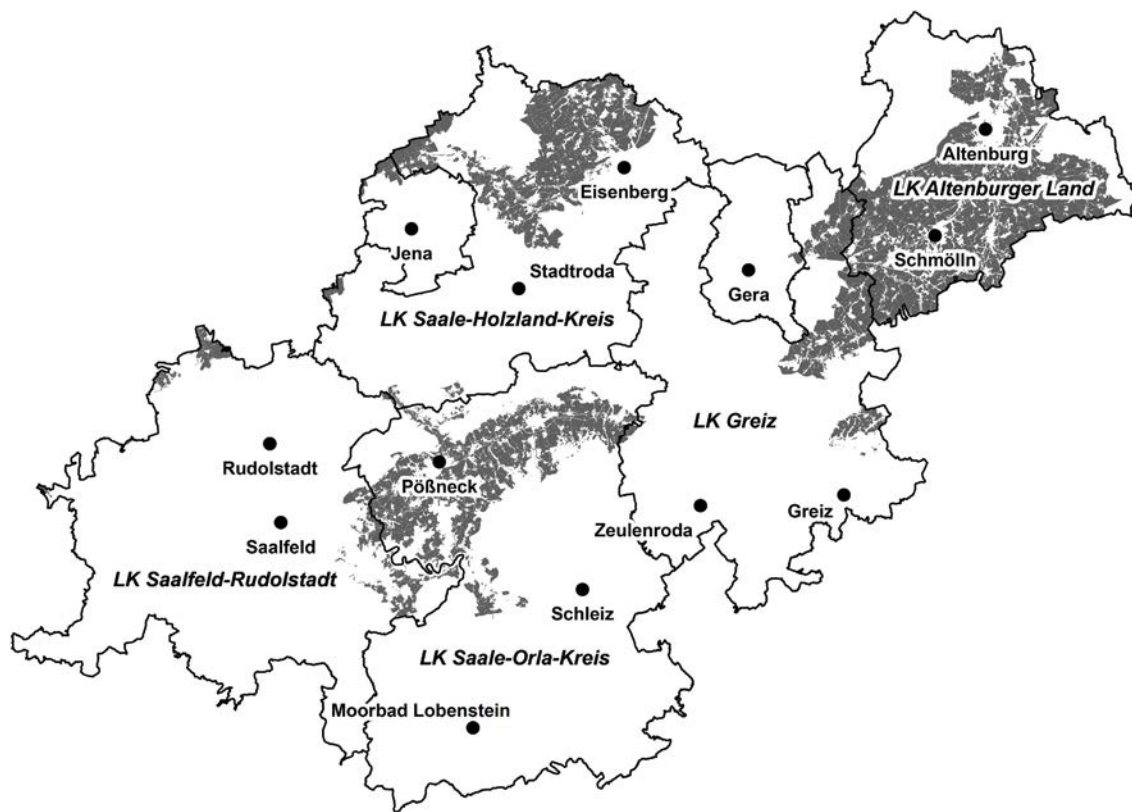


**Anlage 2**  
(zu § 3 Abs. 1 Satz 3)

**Phosphatkulisse**







-  Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte (Gebietsübersicht Thüringens, GDI-Th)
-  Phosphatkulisse



## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2022 in Kraft.

Erfurt, den 8. November 2022

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident      Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Bodo Ramelow              S. Karawanskij

### Thüringer Verordnung zur Ausführung des § 18 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Sportfördergesetzes Vom 25. Oktober 2022

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit den Sätzen 1 und 2 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 346), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung legt fest, welche Regelungen mindestens in die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürSportFG aufzunehmen sind.

#### § 2 Inhalt der Ziel- und Leistungsvereinbarung

In der Ziel- und Leistungsvereinbarung sind festzulegen:

1. die Geltungsdauer der Vereinbarung,
2. die Verfahren
  - a) zur Fortschreibung der Vereinbarung und
  - b) zur Berichterstattung,
3. Regelungen für den Fall, dass eine neue Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht rechtzeitig vor dem Ablauf der Geltungsdauer der bisherigen Ziel- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird.

Die Berichterstattung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b erfolgt durch den Landessportbund Thüringen e. V. an das für den Sport zuständige Ministerium.

#### § 3 Übergangsregelung

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Ziel- und Leistungsvereinbarung bleibt bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer wirksam, auch wenn sie sich ganz oder teilweise auf Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bezieht.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. Oktober 2022

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Helmut Holter

### Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung für das Haushaltsjahr 2022 (ThürSlapVO 2022) Vom 10. November 2022

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), und des § 7 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

#### § 1 Schullastenausgleich

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen für die Aufgaben als Schulträger nach § 3 ThürSchFG jährlich für jede Schülerin und jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag).

(2) Staatliche Schulen im Sinne dieser Verordnung sind nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 7a Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in

der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Grundschulen,
2. die Regelschulen,
3. die Gemeinschaftsschulen,
4. die Gesamtschulen,
5. die Gymnasien,
6. die berufsbildenden Schulen der Schulformen
  - a) Berufsschule,
  - b) Berufsfachschule,
  - c) Höhere Berufsfachschule,
  - d) Fachoberschule,
  - e) berufliches Gymnasium,
  - f) Fachschule und
  - g) Förderberufsschule,
7. die Kollegs sowie
8. die Förderschulen.

#### § 2 Höhe des Sachkostenbeitrags

(1) Der jährliche Sachkostenbeitrag im Haushaltsjahr 2022 beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler

- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| 1. an Grundschulen | 436 Euro, |
| 2. an Regelschulen | 427 Euro, |

3.	an Gemeinschaftsschulen				
	a) in der Primarstufe		436 Euro,		
	b) in der Sekundarstufe		427 Euro,		
4.	an Gesamtschulen		354 Euro,		
5.	an Gymnasien		365 Euro,		
6.	an Kollegs		354 Euro,		
7.	an berufsbildenden Schulen in Form				
	a) der Berufsschule	Teilzeit-/ Blockunterricht	160 Euro,		
	b) der Berufsfachschule	Vollzeitunterricht	388 Euro,		
		Teilzeitunterricht	160 Euro,		
	c) der Höheren Berufsfachschule	Vollzeitunterricht	388 Euro,		
		Teilzeitunterricht	160 Euro,		
	d) der Fachoberschule	Vollzeitunterricht	388 Euro,		
	e) des beruflichen Gymnasiums	Vollzeitunterricht	388 Euro,		
	f) der Fachschule	Vollzeitunterricht	388 Euro,		
		Teilzeitunterricht	160 Euro,		
	g) der Förderberufsschule	Vollzeitunterricht	516 Euro,		
		Teilzeitunterricht	297 Euro,		
8.	an berufsbildenden Schulen				
	a) in Vorklassen		516 Euro,		
	b) im Berufsvorbereitungsjahr	Vollzeitunterricht	516 Euro,		
		Teilzeitunterricht	297 Euro,		
9.	im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf				
	a) in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Hören sowie emotionale und soziale Entwicklung	Vollzeitunterricht	799 Euro,		
		Teilzeitunterricht	306 Euro,		
	b) in den Förderschwerpunkten Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung	Vollzeitunterricht	1.684 Euro,		
		Teilzeitunterricht	643 Euro,		
	c) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Vollzeitunterricht	1.542 Euro,		
		Teilzeitunterricht	589 Euro,		
10.	an regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten				
	a) Hören			521 Euro,	
	b) Sehen			1.684 Euro,	
	c) körperliche und motorische Entwicklung			1.684 Euro,	
	d) Lernen			521 Euro,	
	e) Sprache			521 Euro,	
	f) emotionale und soziale Entwicklung			521 Euro,	
	g) geistige Entwicklung			1.542 Euro.	

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung im gemeinsamen Unterricht in den Klassenstufen 1 und 2 bemisst sich der Sachkostenbeitrag abweichend von Absatz 1 Nr. 9 Buchst. a nach Absatz 1 Nr. 1.

### § 3 Pauschalerstattung

(1) Die kommunalen Träger der überregionalen Förderzentren und der staatlichen Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung (Spezialschulenteil) erhalten nach § 7 Abs. 2 und 3 ThürSchFG zur Erstattung der Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Schulbetrieb eine Pauschale nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürSchFG. Die Höhe der Pauschale beträgt im Haushaltsjahr 2022 für den Schulträger

1. Stadt Erfurt
  - a) für den laufenden Betrieb des überregionalen Förderzentrums Erfurt Förderschwerpunkt Hören 922.000 Euro,
  - b) für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Staatlichen Gymnasiums "Albert Schweitzer" Erfurt 757.000 Euro,
2. Stadt Weimar für den laufenden Betrieb des überregionalen Förderzentrums Sehen 623.000 Euro,
3. Stadt Gera für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Gymnasiums Rutheneum 389.000 Euro,
4. Ilm-Kreis für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils der Goetheschule Ilmenau 222.000 Euro,
5. Stadt Jena für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Carl-Zeiss-Gymnasiums Jena 518.000 Euro.

Der Sachkostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 ist in den Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigt.

(2) Das für Schulwesen zuständige Ministerium prüft nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide zur Erstattung der Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderzentren sowie Spezialschulteile für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, ob die Höhe der Pauschalen angemessen ist.



§ 4  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 5  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Erfurt, den 10. November 2022

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter





---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016